



# GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

GKS Rechtsanwältin, Morianstraße 3, 42103 Wuppertal

Landergericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln

Wuppertal, 29.10.2007 - 11/Ko  
Bei Antwort bitte angeben:  
Rechtsanwalt Tim Geißler  
00556/06

Sekretariat: Frau Koehaneck  
Tel.: 02 02 / 245 67 - 42

## In dem Strafverfahren gegen Daniel C. - 111-4/07 -

gibt die Verteidigung gemäss § 257 StPO zu den in der Hauptverhandlung vom 24. Oktober 2007 gemachten Ausführungen der Sachverständigen Dr. Dr. P. und Prof. Dr. R. folgende Verteidigererklärung ab:

Herr Dr. Dr. P. hat ausgeführt, dass als Todesursache bei Nikolaus G. verbluten festgestellt wurde. Auf Grund der Tatsache, dass sich bei Nikolaus G. noch sogenannte „Schocknieren“ gebildet haben und der Tatsache, dass er Blut aspiriert habe, welches sich später in der Lunge gefunden hat, ließe sich schließen, dass Nikolaus G. nicht unverzüglich auf Grund der erhaltenen Schläge gestorben sei. Sowohl Herr Dr. Dr. P., als auch Herr Prof. Dr. R. hielten es für naheliegend oder gar erwiesen, dass Nikolaus G. über den Zeitpunkt, als die Angeklagten das Zimmer verließen, hinaus gelebt habe. Die vom Angeklagten C. beschriebenen wahrnehmbaren Atemgeräusche sowie die von ihm beschriebenen Bewegungen von Nikolaus G. mit den Beinen und dem rechten Arm hielten die Sachverständigen ebenfalls für plausibel und nachvollziehbar. Herr Prof. Dr. R. gab darüber hinaus an, dass er es ebenfalls für möglich halte, dass Nikolaus G. in der Lage gewesen sei, nachdem die Angeklagten das Zimmer verlassen haben, seine eigene Lage selbstständig zu verändern und ggf. auch das Handtuch zu ergreifen, um dieses zu benutzen.

Lutz Geißler \*  
Rechtsanwalt und  
Mitglied im dt. Forum für Erbrecht  
Johannes Koepsell \*  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Volker Schneider \*  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Tim Geißler \*  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht  
Andreas Jäger \*  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht  
Niels Peters  
Rechtsanwalt  
Oliver Schöning \*  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht  
Michael Böving  
Rechtsanwalt  
Dr. W. Penner  
Rechtsanwalt  
\* auch zugelassen  
bei allen Oberlandesgerichten

Kanzlei:  
Morianstraße 3  
42103 Wuppertal  
42036 Postfach  
info@gks-rechtsanwaelte.de  
www.gks-rechtsanwaelte.de  
www.internetscheidung.de  
www.internetinsolvenz.de  
Telefon allgemein:  
Tel. 02 02 / 245 67 0  
Fax 02 02 / 245 67 40  
Bankverbindungen:  
Stadtparkasse Wuppertal  
BLZ: 330 500 00  
Konto: 43 66 42  
Dresdner Bank Wuppertal  
BLZ: 330 800 30  
Konto: 05 01 340 900  
Kreisparkasse Düsseldorf  
BLZ: 301 502 00  
Konto: 180 331 00

In Kooperation mit:  
Hans-Werner Bolke  
Steuerberater und Rechtsbeistand  
Udo Dabringhaus  
Steuerberater  
Scheidstraße 20 A  
42369 Wuppertal

Heilmann, Conrad, Heuser  
Steuerberater und vereidigte Buchprüfer  
Möbeck 48  
42327 Wuppertal

NOWO Steuerberatungs GmbH  
Norbert Gehring  
Steuerberater  
Wolfgang Firdau  
Steuerberater  
Nedderstraße 11  
42551 Velbert

Dipl.-Oec.  
Dr. Joachim Pauls  
Steuerberater und vereidigter Buchprüfer  
Goerdelerstraße 19  
42651 Solingen

Wolfgang Steinhans  
Steuerberater und vereidigter Buchprüfer  
Hoffkamp 140  
42103 Wuppertal

Herr Prof. Dr. R. führte ferner aus, dass Nikolaus G. nicht zwangsläufig an seinen Verletzungen hätte versterben müssen. Er habe eine realistische Überlebenschance gehabt, sofern er zeitnah qualifizierte ärztliche Hilfe bekommen hätte.

Die Tatsache, dass Nikolaus G. für die Angeklagten wahrnehmbar lebe, insbesondere atmete und sich bewegte, spricht gegen einen finalen Tötungswillen auf Seiten der Angeklagten bei Ausführung der Schläge mit dem Baseballschläger. Hätte auf Seiten der Angeklagten ein finaler Tötungswille bestanden, wäre es ein Leichtes gewesen, die Tat vor Ort durch Ausführung von weiteren Schlägen oder Anwendung anderer Tathandlungen zu Ende zu bringen. Zum Zeitpunkt des Verlassens des Zimmers hat Nikolaus G. für die Angeklagten wahrnehmbar gelebt. Darüber hinaus hat nach Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. R. eine realistische Überlebenschance bestanden. Insofern konnten und mussten die Angeklagten nicht davon ausgehen, dass Nikolaus G. an seinen Verletzungen versterben wird. Auch dieses spricht gegen einen finalen Tötungswillen auf Seiten der Angeklagten.

G K S

Rechtsanwälte

durch:

Tim Geißler

Rechtsanwalt